

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. 21.12.2006) erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau Und Forstwirtschaft (LGF) folgende für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat LGF hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praktische Ausbildung
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - 3. und 4. Studiensemester
 - 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
 - Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
 - Anmeldung zum Praktikum
 - Praktikantenzugnis
 - Bestätigung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA - Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählter Nachbargebiete. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit befähigt.
- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Revierbetreuung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben
 - Hoheitsverwaltung auf der Sachbearbeiterebene in Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzbehörden
 - Dienstleistungsunternehmen (Ingenieurbüros, Einschlagsunternehmen, Wegebaufirmen, Baumpflegefirmlen, Landschaftspflegeverbände u. ä.)
 - Gutachtertätigkeit im forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereich
 - Revierjäger, Jagdaufseher, Betreuer Wildgehege
 - Holzeinkauf und Holzlogistik
 - Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik, Tourismus
 - Berufsausbildung (Bereich Forstwirte).

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum

- (1) Zum Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.
- (2) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ist zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem Forstbetrieb nachzuweisen. Eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Forstwirt wird als Vorpraktikum angerechnet. Der Nachweis hat durch eine Abschlussbeurteilung der Praxisstelle zu erfolgen, aus der die Tätigkeits- und Einsatzmerkmale hervorgehen. Eine studienbegleitende Durchführung des Vorpraktikums ist ausgeschlossen. Die Anerkennung des Vorpraktikums nimmt das Praktikantenamt vor.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Science, abgekürzt B. Sc.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP) und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Pflicht- und Wahlpflichtmodule (P, WP) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Als Studienleistungen gelten im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Studienarbeiten (STA), die zwar bewertet, aber nicht zwingend benotet werden. Eine Studienarbeit kann u. a. ein Testat, eine schriftliche Ausarbeitung, ein Messprotokoll, eine Kalkulation bzw. Planung, ein Referat, eine Bestimmungsübung, eine botanische, entomologische, dendrologische o. ä. Sammlung, eine fachspezifische Kartierung, ein Betriebswerk (Taxationsergebnisse), ein Befähigungs- oder Sachkundenachweis umfassen. Die konkrete Form von Studienarbeiten wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gemacht.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- | | | |
|--|----|---------|
| 1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 | Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 | Credits |
|
2. <i>Studienabschnitt (Vertiefungsphase)</i> | | |
| 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 | Credits |
| 4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 | Credits |
| 5. Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen, Praxismodul und Pflichtmodul | 30 | Credits |
| 6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, Praxisprojekt und Bachelorarbeit mit Kolloquium. | 30 | Credits |
- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 12 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 4 Semestern. Im 3. und 4. Semester sind Pflichtmodule mit 4, 6 oder 8 Credits als Vertiefungsphase ausgewiesen. Im 5. Semester ist neben den Wahlpflichtmodulen und einem Pflichtmodul das Praxismodul zu absolvieren. Im 6. Semester - nach dem Praxisprojekt - bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (7) Im 1. und 2. Studienabschnitt des Studiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement werden ein- und mehrtägige Exkursionen mit fachübergreifenden Zielstellungen angeboten. Die zu absolvierenden Pflicht-Exkursionen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden den Studenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bestätigung der Teilnahme an einer Pflicht-Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Jeder Studierende muss bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit die Teilnahme an den Pflicht-Exkursionen nachweisen.
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan**
- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird durch ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum, das Praxismodul im 5. Semester sowie das Praxis-Projekt im 6. Semester gewährleistet.
- (2) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).
- (3) Das Praxisprojekt stellt ein interdisziplinäres Projekt als Pflichtmodul mit einem Umfang von 18 Credits dar, das von den Studenten im 6. Fachsemester bearbeitet wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul V Vorlesung S Seminar
SWS Semesterwochenstunden

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0101	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	P	1.	6	3,0 V 2,0 S
0201	Ökologische Grundlagen/ Angewandte Ökologie	P	1.	6	4,0 V 1,0 S
0301	Forstvermessung und Biometrie	P	1.	4	1,0 V 3,0 S
0401	Volks-/betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1.	6	4,0 V 1,0 S
0501	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P	1.	4	3,0 V 1,0 S
0601	Rechtsgrundlagen	P	1.	4	1,0 V 2,0 S
0702	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	P	2.	6	2,0 V 3,0 S
0802	Spezielle Ökologie	P	2.	6	4,0 V 1,0 S
0902	Dendrologie	P	2.	4	2,0 V 1,0 S
1002	Holzverwendung	P	2.	4	2,0 V 1,0 S
1102	Waldwachstumskunde	P	2.	4	2,0 V 2,0 S
1202	Waldarbeitslehre und Forsttechnik	P	2.	6	3,0 V 2,0 S

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1303	Anbau und integrierter Schutz nachwachsender Rohstoffe und Energieträger	P	3.	8	4,0 V 3,0 S
1403	Pflege und Nutzung nachwachsender Rohstoffe	P	3.	6	3,0 V 2,0 S
1503	Rohholzbereitstellung	P	3.	6	3,0 V 2,0 S
1603	Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre	P	3.	4	3,0 V 1,0 S
1703	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	3.	6	4,0 V 1,0 S
1804	Management von Tierpopulationen	P	4.	6	4,0 V 1,0 S
1904	Management von alternativen Landnutzungsformen	P	4.	6	3,0 V 2,0 S
2004	Marketing und Produktmanagement	P	4.	6	3,0 V 1,0 S
2104	Wald, Umwelt und Gesellschaft	P	4.	8	4,0 V 3,0 S
2204	Abiotischer Waldschutz	P	4.	4	1,0 V 2,0 S

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2305	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (Inhalte und SWS der Angebote laut Modulbeschreibungen)	WP	5.	4	
2405	Praxismodul	P	5.	22	1,0 S
2505	Waldbau/Waldarbeit/Forstpolitik	P	5.	4	4,0 S
2606	Praxisprojekt	P	6.	18	2,0 S 1,0 E
2706	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6.	12	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend	SE	Semesterende
K	Prüfung - Klausur	M	Prüfung – mündliche Prüfung		
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SL	Studienleistung	STA	Studienarbeit

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0101	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	PZ	K	120	1	6	4
0201	Ökologische Grundlagen/ Angewandte Ökologie	PZ	M	15	1	6	4
0301	Forstvermessung und Biometrie	PZ	K	120	1	4	4
0401	Volks-/betriebswirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90	1	6	4
0501	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	SB PZ	M K	30 120	1	4	4
0601	Rechtsgrundlagen	PZ	K	120	1	4	4
0702	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	PZ	M	15	2	6	4
0802	Spezielle Ökologie	PZ	M	15	2	6	4
0902	Dendrologie	PZ	M	15	2	4	4
1002	Holzverwendung	PZ	K	120	2	4	4
1102	Waldwachstumkunde	PZ	K	120	2	4	4
1202	Waldarbeitslehre und Forsttechnik	PZ	K	120	2	6	4

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1303	Anbau und integrierter Schutz nachwachsender Rohstoffe und Energieträger	PZ	M	15	3	8	4
1403	Pflege u. Nutzung nachwachsender Rohstoffe	PZ	M	15	3	6	4
1503	Rohholzbereitstellung	PZ	K	120	3	6	4
1603	Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	120	3	4	4
1703	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15	3	6	4
1804	Management von Tierpopulationen	PZ	K	120	4	6	4
1904	Management von alternativen Landnutzungsformen	PZ	M	15	4	6	4
2004	Marketing und Produktmanagement	PZ	M	15	4	6	4
2104	Wald, Umwelt und Gesellschaft	PZ	M	15	4	8	4
2204	Abiotischer Waldschutz	PZ	K	120	4	4	4

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
2305	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	SB	STA		5	4	
2405	Praxismodul	SB	STA		5	22	
2505	Waldbau/Waldarbeit/Forstpolitik	SB	STA		5	4	
2606	Praxisprojekt	SB	STA		6	18	
2706	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE			6	12	12

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 15 Wochen oder mindestens 75 Präsenztage in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement beinhaltet eine „betriebliche Ausbildung“ und dient der Erlangung von praktischen Erfahrungen in Anwendung des im Studium vermittelten Wissens und der erlangten Kenntnisse sowie der Vermittlung von sozialer Kompetenz. Inhaltlich ist das Praxismodul an die in der Studien- und Prüfungsordnung formulierte Zielsetzung des Studiengangs (§ 2) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen. Dies sind:
 - Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung natürlicher Prozesse in der Waldwirtschaft
 - Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe
 - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben einschließlich des Verwaltungshandelns im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich

- Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung
 - Logistik der Holznutzung und -vermarktung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Umweltpädagogik
 - Projektbearbeitungen (z. B. Forsteinrichtungsprojekte, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.)
 - Jagdplanung, -organisation und -durchführung.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des Praxismoduls führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

§ 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praxismoduls schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 5 Wochen angerechnet.
- (2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und
Ökosystemmanagement
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikum an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im
Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement
das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt